

ZH_VERWALTUNGSGERICHT SB.2017.00018 vom 19. April 2017

ZH Verwaltungsgericht, 2017-04-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__SB.2017.00018

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT SB.2017.00018 du 19 avril 2017

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT SB.2017.00018 del 19 aprile 2017

Regeste

Steuerausweis | Ausstellung eines Steuerausweises trotz Datensperre. Voraussetzungen zur Durchbrechung der Datensperre (E. 1.1). Die Parteien stehen aufgrund des Aktienkaufvertrags und des hängigen Zivilprozesses in einer wirtschaftlichen Beziehung. Die Beschwerdegegnerin ist darauf angewiesen, verlässliche Angaben über die finanzielle Situation des Beschwerdeführers zu erhalten, damit sie abschätzen kann, ob ein allfälliger Prozessgewinn erhältlich wäre (E. 1.3). Abweisung.

Erwägungen

E. 2

Bei diesem Verfahrensausgang sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (§ 151 Abs. 1 in Verbindung mit § 153 Abs. 4 StG) und steht ihm keine Parteientschädigung zu (§ 17 Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 in Verbindung mit § 152 und § 153 Abs. 4 StG). Eine solche ist auch dem Steueramt der Stadt Zürich nicht zuzusprechen, nachdem nicht ersichtlich ist, inwieweit ihm aus dem vorliegenden Verfahren ein besonderer Aufwand entstanden ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.